

Gemeinde Lindau

Abfall- bewirtschaftung

- Verordnung
- Reglement zur Verordnung
- Gebührenreglement

Reglement

zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung

der Gemeinde Lindau

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Lindau erlässt die Gesundheitsbehörde Lindau folgendes Reglement:

Art. 1 Information

Die Gesundheitsbehörde fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen.

Sie informiert insbesondere regelmässig über:

- Verkaufsstellen und Gebührenmarken
- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrrichtabfuhr
- Spezialabfuhrungen und Sammelstellen bzw. Sammelaktionen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 2 Unzulässige Entsorgungsarten

Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr sind im speziellen ausgenommen:

- Sonderabfälle gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Reglementes
- radioaktive Stoffe
- Klärschlamm, Rechengut von Kläranlagen, Fäkalien
- Kadaver, Metzgerei-, Schlachtereiabfälle
- Abfälle aus Comestiblesgeschäften und Restaurants
- grössere Mengen unbrennbarer Materialien wie Bauschutt, Grubengutabfälle, Industrie- und Gewerbeabfälle
- Schrott, Autowracks, Maschinen
- Elektronische Geräte jeglicher Art
- Schutt und Steine

Die Gesundheitsbehörde hat diese Liste laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen. Diese ausgenommenen Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 3 Bereitstellung zur Abfuhr

Der möglichst trockene Hauskehricht darf erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältern, gut sicht- und erreichbar, an den durch die Gesundheitsbehörde dafür bezeichneten Plätzen bereitgestellt werden. Die Kehrachtsäcke sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen.

Kehrriechtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 30 kg nicht überschreiten.

Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse 180 x 70 x 80 cm und ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sperrgüter deren Masse oder Gewicht die angegebenen Höchstgrenzen überschreiten, sind vor der Abfuhr dem Abfuhrunternehmer anzumelden. Solche Sperrgutabfuhrungen werden nach Aufwand verrechnet.

Die ordentliche Kehrriechtabfuhr entsorgt nur die mit Gebührenmarken versehenen Kehrriechtsäcke und Sperrgüter. Es werden nur Container entleert, die mit einer speziellen Containermarke versehen sind (Gewerbe, Industrie, Betriebe) oder die mit Gebührenmarken beklebte Kehrriechtsäcke oder Sperrgüter enthalten.

Die Gebührenmarken für Kehrriechtsäcke, Sperrgüter und Container können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Die Container sind entsprechend ihrem Inhalt zu bezeichnen.

Die Gesundheitsbehörde kann Bewohnern von Liegenschaften, die sich an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse befinden, verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an die Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendepunkt aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.

Art. 4 Spezialabfuhrungen

1. Die folgenden Siedlungsabfälle werden durch Separatabfuhrungen und über Sammelstellen entsorgt:
 - Gartenabfälle, soweit nicht selbst kompostierbar
 - nicht wieder verwendbare Glasbehälter
 - Papier, Karton
 - Aluminium
 - Metalle
 - Textilien
 - Altöl und weitere Sonderabfälle
2. Die Gemeinde organisiert die dazu nötigen Sammelstellen.
Für einzelne Verursachergruppen können separate Abhol Touren geführt werden. Diese können auch von weiteren Benützern für Entrümpelungen, Entsorgung von Sammelräumen usw. gegen Verrechnung beansprucht werden.
3. Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Stoffe, insbesondere
 - Batterien
 - Leuchtstoffröhren
 - Fette, Öle
 - leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünnern
 - Gifte
 - Medikamente
 - Explosivstoffe
 - Farben

- Putzfäden
 - mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen
 - Schwermetalle
 - Kühlgeräte
 - Fernsehapparate
 - elektronische Geräte und Maschinen
 - Harze (vollständige Liste siehe Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfälle vom 12.11.1986)
4. Altöl aus Haushaltungen, Landwirtschaft- und Kleinbetrieben ist bei der Altölsammelstelle abzuliefern. Die Altöle sind getrennt zu entsorgen nach
- Mineralöle wie: Motoren-, Getriebe-, Hydraulik- und Dieselöl
 - pflanzliche und tierische Öle wie: Pommee-frites-Öl, Bratenöl usw.

Ausgeschlossen sind Säuren, Laugen, Gifte, halogenierte Kohlenwasserstoffe

5. Kleinere Tierkadaver sind der kommunalen Kadaversammelstelle zuzuführen. Grössere Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle sind über die Abbederdienste, resp. die regionale Kadaver-Sammelorganisation zu entsorgen; desgleichen grössere Mengen von Knochen und Fleischabfälle aus Verpflegungsbetrieben. Bei Bedarf sind geeignete Kühlmöglichkeiten bereitzustellen.
6. Holzabfälle dürfen in privaten Verbrennungsanlagen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfälle gelten als Abfallholz und werden normalem Kehricht gleichgesetzt. Sie unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.
7. Ausgediente Fahrzeuge aller Art und Schrott sind aufgrund des kantonalen Abfallgesetzes zu entsorgen.

Art.5 Industrie und Gewerbe

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Verwaltungen sind angehalten, ihre Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Solche betriebliche Entsorgungen können auch durch die Gesundheitsbehörde verfügt werden. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollzugsbestimmungen.

Art.6 Kompostierung

Die Gesundheitsbehörde organisiert einen Häckseldienst und fördert die Kompostierung.

Art.7 Abfallkörbe / Hundeversäuberung

Die Gesundheitsbehörde sorgt für die Aufstellung und Leerung von Abfallkörben und Aufnahmebehältern für Hundekot an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten, Waldrändern sowie bei öffentlichen Sammelstellen. Diese Abfallkörbe dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen, industriellen Abfällen usw. missbraucht werden.

Art.8 Massnahmenüberprüfung

Sämtliche Massnahme der Abfallentsorgung sind periodisch auf die Uebereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen der Wiederverwertung sowie auf die Gebührenverträglichkeit zu überprüfen und bekanntzumachen.

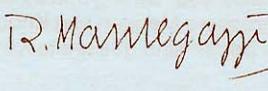
Lindau, den 27. September 1993

Im Namen der

GESUNDHEITSBEHÖRDE LINDAU

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Mantegazzi

C. Stutz

Das vorliegende Reglement wird auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Verordnung

über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Lindau

Art.1 Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde.

Für die Organisation und Aufsicht der Abfallbewirtschaftung sowie den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass eines Reglementes, ist die Gesundheitsbehörde zuständig.

Der Erlass eines Gebührenreglementes ist Sache des Gemeinderates.

Die Entsorgung von Abfall kann durch Einzelauftrag oder öffentliche Submission an Dritte vergeben werden, soweit die Verträge und Statuten des Zweckverbandes Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung nicht entgegenstehen.

Anfragen und Beschwerden über die Abfallbewirtschaftung sind an die Gesundheitsbehörde zu richten.

Art.2 Grundsätze

Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die Vermeidung, Verminderung, Trennung, Sortierung und umweltgerechte Verwertung und Behandlung von Abfällen. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen sind laufend einzubeziehen.

Die Gesundheitsbehörde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gesundheitsbehörde informiert die Bevölkerung, Schulen, Industrie und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und -vermeidung und zeigt die Erfolge mit einer Abfallstatistik auf.

Die Gemeinde kann Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, verpflichten, ihren Abfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf möglichst umweltverträgliche Art selbst zu entsorgen. Ebenso kann sie Verursacher von Abfällen, welche nicht den Siedlungsabfällen entsprechen, zur selbständigen, vorschriftsgemässen Entsorgung verpflichten.

Art.3 Zulässige Abfallarten für die obligatorische Entsorgung

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle, sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

1. *Hauskehricht*

Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle.

2. *Sperrgut*

Hauskehricht sperrigen Charakters, der nicht in die normalen Abfallbehälter passt.

3. *Separat zu sammelnde Abfälle*

Abfälle oder Abfallbestandteile, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung bzw. der separaten Entsorgung zugeführt werden müssen.

Die Gesundheitsbehörde legt im Vollzugsreglement fest, welche Sammelgüter durch Spezialabholdienste und Sammelstellen entsorgt werden können.

Die Spezialabholdienste und Sammelstellen dienen dazu, Abfälle der Wiederverwertung oder der umweltgerechten Beseitigung zuzuführen.

Art.4 Unzulässige Entsorgungsarten

1. *Ablagerungsverbot*

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Ebenso untersagt ist das missbräuchliche Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer, in das Abwasserentsorgungssystem oder in den Untergrund.

Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.

2. *Ausschluss von ordentlicher Kehrichtabfuhr*

Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr sind alle Sonderabfälle und giftige, radioaktive, explosive oder sonstwie den Verbrennungsbetrieb möglicherweise störenden oder stark umweltgefährdenden Abfälle ausgeschlossen. Ebenso ausgenommen sind Schrott, grössere Mengen unbrennbarer oder hygienisch problematischer Abfälle.

3. *Private Abfallverbrennung*

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausnahmegewilligungen können durch die Gemeinde oder den Kanton gemäss Richtlinien über das Verbrennen von Altholz vom 03. November 1992, erteilt werden.

4. *Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen*

Der Missbrauch von Bauschuttmulden, Sammelstellen, öffentlichen Abfallkästen und Containern für nicht dafür vorgesehene Abfallarten ist verboten.

Art.5 Organisation der Abfuhr

1. *Hauskehricht*

Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel ein oder zweimal wöchentlich. Sammeltage und Sammeltouren werden periodisch bekannt gemacht.

Die Abfälle sind in mit Gebührenmarken versehenen Säcken bereitzustellen. Die Container für Hauskehricht dürfen nur Säcke mit Gebührenmarken enthalten.

Container für gewerbliche und industrielle Abfälle gemäss Art.3 Ziff. 1 und Sperrgut gem. Art. 3 , Ziff. 2, sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

2. *Abfuhr durch den Verursacher*

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe sind angehalten, sämtliche aus ihren Betrieben, Werkstätten und Büros anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.

Handels- und Verkaufsbetriebe sollten selbst in Verkehr gebrachte Verpackungsmaterialien bzw. Gebrauchsgüter, desgleichen problematische Verbrauchsgüter wie Batterien, Leuchtstofflampen und weitere Sonderabfälle zwecks Entsorgung zurücknehmen.

Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, Rasenmäher usw. sind durch den Fachhandel oder den Altstoffhandel zu entsorgen.

Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

3. *Spezialabfahren und Sammelstellen*

Die Gesundheitsbehörde ordnet Spezialsammlungen an und richtet Sammelstellen ein. Schlecht sortierte oder stark verschmutzte Stoffe sind in Spezialsammlungen unzulässig. Sonderabfall-Sammelaktionen erfolgen periodisch.

4. *Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle*

Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle sind von den ordentlichen Sammelabfahren für Hauskehricht ausgeschlossen. Diese Abfälle müssen separat entsorgt werden.

5. *Asche und Feuerungsrückstände*

Asche und Feuerungsrückstände können in erkaltetem Zustand in den offiziellen Säcken der ordentlichen Sammelabfuhr für Hauskehricht mitgegeben werden.

6. *Gartenabfälle*

Kompostierbare Gartenabfälle sind gesondert zu sammeln und einer Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen. Sie sind von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen. Das dezentrale Kompostieren soll erste Priorität geniessen.

7. *Abfälle von Abbrüchen und Umbauten*

Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.

Für grössere Abbrüche ist eine Sortierung in die vier Hauptfraktionen Aushub, Bauschutt, Sperrgut und Sonderabfälle vorzunehmen. Der Gemeinderat kann diesbezüglich detaillierte Vorschriften (insbesondere im Zusammenhang mit Abbruchbewilligungen) im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung erlassen.

Art.6 Entsorgungseinrichtungen

1. Die Grundeigentümer sind gehalten, in Bauprojekten geeignete Kompostplätze zu bezeichnen. Desgleichen können Sammelräume, Containerstandorte usw. vorgeschrieben werden. In Quartier und Gestaltungsplänen sind gegebenenfalls Quartiersammelstellen auszuscheiden.
2. Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen muss der Hauskehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Die Anschaffung und der Unterhalt der Container ist Sache der Hauseigentümer.
3. Gewerbe, Industrie und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in Normcontainern bereitzustellen oder den verpackten und gebündelten Abfall mit Sperrgutmarken zu versehen. Ausgenommen sind Direktabfuhr gemäss Art.5 Ziff.2.

Art.7 Gebühren

1. Die durch die ordentliche Kehrrichtabfuhr, die Spezialabfuhr, den Betrieb von Sammelstellen, die Deponie, Vernichtung und Wiederverwertung entstehenden Kosten werden den Verursachern überbunden. Verwaltungs- und Amortisationskosten, wie auch die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit werden ebenfalls den Verursachern verrechnet.
2. Der Gemeinderat soll Spezialabfuhr, die eines Anreizes zur Sammlung bedürfen, über die Grundgebühren finanzieren. Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.
3. Die Hauseigentümer sind berechtigt, die entsprechende Grundgebühr an die Mieter weiterzuverrechnen. Haftbar für die Gebühren sind die am 1. Januar des laufenden Jahres im Grundbuch eingetragenen Gebäudeeigentümer.
4. Die Kosten, die aus der Beseitigung von unzulässig entsorgtem Abfall sowie aus der Abfallentsorgung durch die Verursacher gemäss Art.5 Abs.2 entstehen, sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.

Art.8 Art der Gebührenerhebung

Der Aufwand für die Entsorgung des Hauskehrichts und der Sperrgüter sowie der Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie in Containern bereitgestellt werden, wird mit dem Verkauf der Gebührenmarken gedeckt. Die Gemeinde erhebt für die Kostendeckung der Spezialabfuhr und der Sammelstellen eine jährliche Grundgebühr gemäss Gebührenreglement.

Art.9 Vollzugsbestimmungen

Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art.10 Rechtsmittel

Gegen einen Entscheid der Gesundheitsbehörde aufgrund dieser Verordnung, kann innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat 8330 Pfäffikon, rekuriert werden.

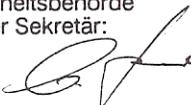
Art.11 Straf- und Schlussbestimmungen

Bei Widerhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung kann die Gesundheitsbehörde oder der Gemeinderat Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung beschliessen oder diese beim Statthalteramt resp. bei der Bezirksanwaltschaft zur Anzeige bringen.

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 1994 in Kraft. Sie ersetzt die Kehrrichtverordnung vom 9.7.1965.

Lindau, den 27. Januar 1993

Im Namen der Gesundheitsbehörde
Der Präsident: Der Sekretär:

R. Manlegayr 

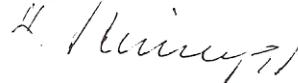
Lindau, den 07. Juni 1993

Gemeinderat Lindau
Der Präsident: Der Schreiber:

 + 

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. Juni 1993

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:

Die vorliegende Verordnung wird auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Lindau
Der Präsident: Der Schreiber:

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Pfäffikon, den 24 August 1993

Für den Bezirksrat
Die Ratsschreiberin:

